

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Anja Binder
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2020, 1858 - 1864 (Heft 12)
Verlag	Werner Verlag

Binder, BauR 2020, 1858 Die Bedeutung von Ästhetik und Geschmack für das Urheberrecht des Architekten

Beobachtungen in neuerer Rechtsprechung und öffentlichem Diskurs



von Rechtsanwältin Anja Binder, München:

A. Was ist Kunst?

Eine Definition von Kunst in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen widerspricht ihrem eigentlichen Wesen und entzieht sich damit einer gesetzlichen Definition. Bis heute existiert im deutschen Recht keine gesetzliche Definition von „Kunst“. Ebenso wenig ist es Rechtsprechung und Lehre bislang gelungen, eine allgemeine, rechtlich hinreichend genaue Definition zu entwickeln. Aus Gründen der Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit war es für die Rechtsprechung dennoch unumgänglich, sich zumindest an einer formelhaften Definition zu versuchen.

Nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG](#) gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst „Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke“. Für die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Architekten- und Ingenieurwerken ist dies die entscheidende Bestimmung. Wie sich aus der gesetzlichen Formulierung ergibt, handelt es sich bei Werken der Baukunst um eine Untergruppe der bildenden Künste. Will man also eine Aussage zu der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Bauwerks treffen, kommt man um eine Subsumtion unter die Begriffe „Kunst“ bzw. „Baukunst“ nicht herum.

I. Der Definitionsansatz des Reichsgerichts

Das Reichsgericht¹ umriss den Begriff „Kunst“ wie folgt:

„Kunst ist jede individuelle geistige Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauung bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient.“

Dabei muss die schöpferische Leistung von solchem Rang sein, dass nach den „im Leben herrschenden Anschauungen“ noch von Kunst gesprochen werden kann. Maßgeblich ist hierbei „das durchschnittliche Urteil der für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Volksgenossen, wie sie sich in den verschiedenen Schichten des Volkes finden.“

II. Der Definitionsansatz des Bundesgerichtshofs

1957 nimmt der BGH² erstmals umfassend Stellung zur Frage der Kunstschutzzfähigkeit von Bauwerken. Bis heute bildet die „Ledigenheim“-Entscheidung die Argumentationsgrundlage der meisten Entscheidungen zum Bauwerksschutz.

Nach dieser Entscheidung liegt das Merkmal „Kunst“ vor bei

„einer eigenpersönlichen Schöpfung, die mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht ist und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise noch von Kunst gesprochen werden kann und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Bauwerk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Zweck dient.“

Diese Definition ist seither ständige Rechtsprechung.³

B. Kritik an der Definition der Rechtsprechung

Zu beobachten ist, dass im neueren Schrifttum an der vom BGH entwickelten Formel Kritik geübt wird. Im Zentrum der Kritik steht der geforderte „ästhetische Gehalt“, der als Schutzvoraussetzung eines Werkes zunehmend infrage gestellt wird. Dies aus folgenden Erwägungen:

I. Definition des Begriffes „Kunst“ mit der Kunst (Tautologie)

Teilweise wird dem Definitionsansatz der Rechtsprechung vorgehalten, dass er versuche, den „Kunst“-Begriff mit dem Begriff der Kunst zu erklären.⁴ Solche Definitionsansätze seien notwendig unpräzise und würden nichts zur Klärung des Begriffes „Kunstwerk“ beitragen.

II. Keine Objektivierbarkeit des ästhetischen Urteils

Um nach den Definitionsansätzen des Reichsgerichts und des BGH ein Bauwerk als „Werk der Baukunst“ qualifizieren zu können, muss ein „ästhetischer Gehalt“ festgestellt werden. In der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wird der Begriff der Ästhetik dabei in den unterschiedlichsten Facetten verwendet. So ist zu lesen von dem „maßgeblichen ästhetischen Gesamteindruck“,⁵ dem „eigentümlichen ästhetischen Wert“,⁶ der „ästhetischen Wirkung“⁷ bis hin zum „ästhetischen geistigen Gehalt“.⁸ Der Begriff der Ästhetik wird außerdem des Öfteren in Kombination mit positiv besetzten Begriffen wie „Schönheitsgefühl“,⁹ „Harmonie“,¹⁰ „gefällig“¹¹ etc. verwendet.

Insgesamt fällt auf, dass der Begriff der „Ästhetik“ landläufig überwiegend gleichgesetzt wird mit Schönheit, Gefälligkeit, Harmonie oder Erhabenheit.

Im Ergebnis fordert die Rechtsprechung also, dass die Einordnung eines Bauwerks als „Werk der Baukunst“, damit also die Feststellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Bauwerkes anhand eines ästhetischen Urteils erfolgt. Ein solches ästhetisches Urteil sei aber nicht objektivierbar.¹²

1. Ästhetische Architektur als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz?

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die ästhetische Gestaltung eines Bauwerkes tatsächlich Maßstab und Voraussetzung für dessen urheberrechtliche Schutzfähigkeit sein kann. Zweifel daran ergeben sich aus unterschiedlichen Gesichtspunkten:

Die Problematik beginnt bereits bei der Verwendung des Begriffs „Ästhetik“. Während „Ästhetik“ wörtlich die „Wissenschaft vom sinnlich Wahrnehmbaren“ bezeichnet und damit auch Hässliches und Unangenehmes umfasst, wird der Begriff dennoch zumeist in Bezug auf die Schönheit verwendet. „Ästhetisch“ ist alltagssprachlich meist ein Synonym für schön, geschmackvoll, erhaben oder ansprechend.

Mittlerweise lässt sich in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung und in Teilen der Literatur ein Bedeutungswandel des Begriffs der Ästhetik feststellen. Zunehmend wird der Begriff der Ästhetik nicht mehr in einer den Schönheitssinn ansprechenden Bedeutung verwendet. Stattdessen wird darauf abgestellt, dass als „ästhetisch“ eine aus geistiger Arbeit erwachsene, sinnlich wahrnehmbare, eigenschöpferische Formgestaltung verstanden wird.¹³ Auf diese Weise kann der Begriff des „Kunstwerkes“ erheblich weiter gefasst werden. Ein Kunstwerk kann demnach nicht nur etwas sein, das positive sinnliche Empfindungen hervorruft, sondern Kunst kann auch sein, was Merkmale einer „negativen Ästhetik“ oder einer „Ästhetik des Hässlichen“ aufweist. Ästhetisch können so auch hässliche, unproportionierte, ja sogar abstoßende Werke sein, die unangenehme Empfindungen wie Ablehnung, Schrecken, Ekel oder Angst auslösen. Dieses Begriffsverständnis zollt auch Erscheinungsformen der modernen Kunst Tribut. Eine Reihe von Künstlern, darunter auch Architekten, wollen heute oftmals gerade keinen „ästhetischen Gehalt“ ihrer Arbeit erreichen.¹⁴

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der Voraussetzung des „ästhetischen Gehalts“ knüpft an eben diesem Entwicklungsprozess des Ästhetik-Begriffs an: Was gestern vielleicht schön war und als ästhetisch empfunden wurde, ist heute möglicherweise Kitsch. Was heute vielleicht hässlich wirkt oder als unästhetisch empfunden wird, hat morgen vielleicht die gegenteilige Wirkung.¹⁵

Doch auch die neue Begriffsbestimmung der Ästhetik als einer „aus geistiger Arbeit erwachsenen, eigenschöpferischen Formgestaltung“ begegnet vielfach Kritik. Diese knüpft daran an, dass auch der gewandelte, erweiterte Ästhetikbegriff letztlich ein subjektiver Wertungsfaktor für den Urheberrechtsschutz bleibt.

Auch der weiter gefasste Ästhetikbegriff stellt nämlich auf die sinnliche Wahrnehmung und das Empfinden von Menschen ab. Diese haben jedoch eine unterschiedliche und breitgefächerte sinnliche Wahrnehmung und reagieren insofern völlig unterschiedlich auf die wahrgenommenen Formgestaltungen. Dementsprechend fallen auch die Urteile der Betrachter unterschiedlich aus. Was dem einen banal erscheint, kann der andere für genial halten.¹⁶ Die Möglichkeit derart gegensätzlicher Einstufungen ein und desselben Werks zeigen, dass der Übergang vom „Nicht-Besonderen“ zum „Besonderen“ fließend ist und subjektive Werturteile sich überhaupt nicht vermeiden lassen.¹⁷

2. Die im Leben herrschenden Anschauungen

Der Definitionsansatz des BGH für das Merkmal „Kunst“ knüpft des Weiteren an die „im Leben herrschenden Anschauungen“, durch die die Bewertung der schöpferischen Leistung erfolgen soll, an. Auch hier kritisiert die Literatur die mangelnde Objektivierbarkeit.

Außerdem muss die herrschende Anschauung nicht immer auch die richtige sein und ist der Zeitgeist fortlaufend im Wandel begriffen. Zwar gebe es in einer einigermaßen beständigen Kultur meist homogene und allgemein akzeptierte Normen, die empirisch ermittelbar sind und den vordergründigen Schein erwecken, als könnten sie die Eigenschaften von Kunstwerken festlegen. Diese Normen können aber jederzeit durch gesellschaftliche Umwälzungen oder durch die Kühnheit der künstlerischen Avantgarde, die diese Normen ignoriert, ins Wanken gebracht werden.¹⁸

Auch dürfte es sich bei den „im Leben herrschenden Anschauungen“ eher um eine quantitative denn um eine qualitative Wertung handeln. Es mag zwar einer gewissen Objektivierung dienen, wenn eine große Anzahl von Subjekten zu einem ähnlichen ästhetischen Urteil kommt. Andererseits besteht hierbei die Gefahr, auf den Kunstgeschmack der sogenannten „breiten Masse“ abzuheben. Ob dies dem Kunstbegriff förderlich ist, darf bezweifelt werden, zeigt sich doch, dass diese „breite Masse“ oftmals zu einer konservativen Grundhaltung neigt, die Neues oder gar Revolutionäres in der Kunst eher verhindert als fördert. Das spricht dafür, dass es sich bei den „im Leben herrschenden Anschauungen“ um ein zur Annäherung an den Begriff der „Kunst“ bzw. „Baukunst“ ungeeigneten Begriff handelt.

3. Das durchschnittliche Urteil der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise

Gegen die Kritik an der Maßgeblichkeit der „im Leben herrschenden Anschauungen“ könnte man einwenden, dass die Definition der Rechtsprechung vorgibt, gerade nicht auf die breiten Bevölkerungsschichten abzustellen, sondern das Gesamturteil der „für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise“ heranzuziehen. Die Formel der Rechtsprechung zielt gerade nicht auf die stets etwas diffuse „breite Masse“ ab, sondern nimmt von dieser die für Kunst nicht empfänglichen und mit Kunstanschauungen nicht vertrauten Kreise aus.

Hiermit stellt sich aber das nächste Problem: Wie soll dieser Personenkreis der „Durchschnittsbetrachter“ bestimmt werden?

In der Gerichtspraxis sieht die Lösung des Problems oftmals so aus, dass der zur Entscheidung berufene Richter sich selbst zu dem Kreis der für Kunst Empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen Vertrauten zählt und – ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen – selbst über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet.

Die Begründung lautet dann oftmals genauso oder ähnlich wie in der „Wohnanlagen“-Entscheidung des OLG München:¹⁹

„Die Hinzuziehung eines Sachverständigen war nicht geboten. Für die Frage, ob nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann, kommt es nicht auf die ästhetischen Feinheiten, die ein auf dem gleichen Fachgebiet arbeitender Fachmann herausfühlt, sondern auf den ästhetischen Eindruck an, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des kunstempfänglichen und mit Kunstingen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt. Der Senat hat sich deshalb auf seinen eigenen ästhetischen Eindruck verlassen. Er hat langjährige Erfahrung in der Beurteilung von Architektenentwürfen und von fertig gestellten Bauwerken. (...).“

Unabhängig davon, ob sich ein Richter sachverständiger Unterstützung bedient oder nicht bleibt es problematisch, dass die Definition von „Kunst“ letztlich keine juristische Fragestellung ist. Die Klärung der Frage, was Kunst ist, muss deshalb auf außerjuristischem Gebiet erfolgen und liegt außerhalb des rein juristisch verstandenen Normenvollzugs. Die Kunst ist nicht justitiabel.²⁰ Der Richter ist aber (ausschließlich) an Recht und Gesetz gebunden, muss also seine Entscheidung zwingend auf der Grundlage gesetzlicher Normen bzw. juristischer Definitionen treffen. An diesem Punkt beißt sich die Katze in den Schwanz.

Problematisch bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Bauwerken durch einen kunstverständigen Richter ist auch, dass er in dem Bemühen, den Grad des „ästhetischen Gehalts“ eines (Bau-)Werkes zu ermitteln gar nicht anders kann, als sein eigenes subjektives Empfinden an die Stelle objektiver Feststellungen zu setzen, da der „ästhetische Gehalt“ als künstlerisches oder ästhetisches Werturteil nicht objektivierbar ist. Nun kommt es aber bei der Urteilsfindung des Richters gerade nicht darauf an, ob ihm das zu beurteilende (Bau-)Werk persönlich gefällt oder ob es vielleicht seinem eigenen „ästhetischen Empfinden“ widerspricht und er es deshalb ablehnt. Er kann bzw. darf nur beurteilen, was objektiv feststellbar ist. Auch insoweit steckt der Richter bei der qualitativen Bewertung von künstlerischen Werken in einem Dilemma.

Die Kritik an der Formel der Rechtsprechung ist also zusammenfassend darauf gerichtet, dass künstlerische bzw. ästhetische Werturteile nicht zum Gegenstand richterlicher Entscheidungen gemacht werden können.²¹

C. Beobachtungen in der Praxis von Literatur und Rechtsprechung

I. Denkansätze in der Literatur

Oben dargestellte Erwägungen lassen in Teilen der Literatur immer wieder die Forderung laut werden, auf das Erfordernis des „ästhetischen Gehalts“ zu verzichten.

Teilweise wird eine Beibehaltung des Begriffs der Ästhetik im Zusammenhang mit Baukunst für denkbar gehalten, sofern es Rechtsprechung und Literatur gelänge, den Begriff der „Ästhetik“ in der Baukunst einheitlich und umfassender zu definieren.

So positioniert sich insbesondere Werner,²² der eine Definition der Kunstästhetik dahingehend fordert, dass es dabei um das Begreifen und Erklären der Eigentümlichkeit des Kunstwerkes einerseits sowie andererseits das vom Künstler provozierte Hervorrufen von sinnlichen – angenehmen wie unangenehmen – Empfindungen gehe. Dann könne der Begriff „ästhetisch“ beibehalten werden, da damit der Ästhetik auch das Widersprüchliche, Schrille, Schockhafte, Anstößige usw. unterfiele.

Andere Autoren plädieren dafür, bei der Begriffsbestimmung eines Kunstwerkes bzw. eines Werkes der Baukunst auf das Erfordernis des „ästhetischen Gehalts“ gänzlich zu verzichten.

So bezeichnet Locher²³ die Forderung eines „ästhetischen Gehalts“ als „unglücklich und unscharf“. Eine Reihe von Künstlern (auch Architekten) wolle gerade keinen „ästhetischen Gehalt“ ihrer Arbeit erreichen. Außerdem könne der ästhetische Wert von Architektur „gleich Null sein“. Handele es sich aber um eine eigenschöpferische, individuelle Arbeit, könne trotzdem Urheberrechtsschutz bestehen.

Auch andere Autoren haben sich dafür ausgesprochen, auf das Kriterium der Ästhetik bei der Beurteilung des Urheberrechtsschutzes zu verzichten, so unter anderem Schrickler,²⁴ Vinck²⁵ Pauly²⁶ oder Ahlberg.²⁷ Letzterer weist darauf hin, dass sich der Begriff der Ästhetik in einem ständigen Entwicklungsprozess befindet und lehnt die Ästhetik als Wertungsfaktor für das Urheberrecht deshalb ab.

Allen diesen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie an die Stelle des ästhetischen Gehalts die Individualität setzen.

II. Tendenzen der Rechtsprechung

Was die Rechtsprechung angeht, so fällt auf, dass der Begriff des „ästhetischen Gehalts“ sich seit der „Ledigenheim“-Entscheidung durch die Urteile zum Architektenurheberrecht hindurch zieht.

Allerdings scheint seine Verwendung oftmals eher unreflektiert zu erfolgen, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH seit der „Ledigenheim“-Entscheidung. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen zum Urheberrechtsschutz von Zweckbauten zu beobachten. Zwar ist spätestens seit der Geltung des Urheberrechtsgesetzes allgemein anerkannt, dass der Gebrauchszweck eines Bauwerks seine urheberrechtliche Schutzfähigkeit nicht ausschließt. Die Zweckbestimmung kann sich sogar im „profanen“ Gebrauchszweck erschöpfen.²⁸ Trotzdem findet sich auch in Entscheidungen zu reinen Zweck- bzw. Profanbauten immer wieder der Hinweis auf das Erfordernis eines „ästhetischen Gehalts“ auch eines solchen Bauwerks. Dies allerdings häufig ohne weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begriff in den Urteilsgründen.

So eine Entscheidung des LG Leipzig,²⁹ die die Personen-WC-Anlage an einer Autobahn-Rastanlage zum Gegenstand hatte. Den Plänen für die WC-Anlage wurde Urheberrechtsschutz zugebilligt, weil es sich um eine ästhetische, über die technisch-zweckgebundene Lösung hinausgehende Leistung handele. So formuliert es das Gericht im Leitsatz der Entscheidung. In den Urteilsgründen ist dann aber nur die Rede davon, dass der Planer eine subjektiv neue, einfallsreiche und außergewöhnliche Kombination von Elementen des auch vorbekannten Formenschatzes geschaffen habe und eine den urheberrechtlichen Schutz begründende schöpferische Eigenart der Planung anzunehmen sei. Die Frage des „ästhetischen Gehalts“ wird nicht mehr thematisiert.

Andere Gerichte scheinen dagegen mittlerweile bewusst auf den „ästhetischen Gehalt“ als Voraussetzung für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu verzichten. Diese Gerichte stellen in ihren Entscheidungen – den Ansätzen in der Literatur vergleichbar – nur darauf ab, dass das Bauwerk einen hinreichenden Grad an Individualität aufweist und sich als Ergebnis eines „individuellen geistigen Schaffens“ darstellt.

So bspw. das OLG Karlsruhe, das in der Entscheidung „Architektenplan“³⁰ für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit ausschließlich auf eine eigenpersönliche schöpferischer Leistung i.S.d. [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) abstellt, die über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht.

Auch der BGH verzichtet in neueren Entscheidungen zunehmend auf das Tatbestandsmerkmal der Ästhetik. So wird bspw. in der Entscheidung „Vorentwurf II“³¹ bei der Prüfung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Erdgeschossgrundrisses ausschließlich darauf abgestellt, ob dieser eine persönliche geistige Schöpfung des klagenden Architekten darstellt und ob sich die Grundrissgestaltung des Klägers deutlich vom durchschnittlichen Architektenschaffen abhebt.

Dem vorausgegangen war ein Urteil zu Computerprogrammen, in dem sich der BGH³² zumindest in Bezug auf Computerprogramme eindeutig vom Erfordernis eines „geistig-ästhetischen Gehalts“ distanziert, indem er klarstellt, dass ein ästhetischer Gehalt in einer den Schönheitssinn ansprechenden Bedeutung von [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) nicht verlangt wird.

Davon, dass der BGH von dem Erfordernis eines „ästhetischen Gehalts“ bereits vollständig Abstand genommen haben könnte, ist allerdings nicht auszugehen. Noch in seiner „St. Gottfried“-Entscheidung³³ aus dem Jahr 2008 führt der Senat in den Urteilsgründen aus, dass für die Feststellung der Schöpfungshöhe eines Werkes der Baukunst der ästhetische Eindruck maßgeblich ist, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt. Ein klarer „Trend“ in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung ist daher noch nicht erkennbar.

Die Entscheidungen, in denen die Gerichte die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Werken ohne Rücksicht auf Gesichtspunkte der Ästhetik bejaht haben, hatten Zweck- bzw. Profanbauten, Skizzen, Pläne und Computerprogramme zum Gegenstand. Dass die Rechtsprechung auch für andere (Bau-)Werke auf das Tatbestandsmerkmal des „ästhetischen Gehalts“ verzichten will, lässt sich daher augenblicklich noch nicht feststellen. Die „St. Gottfried“-Entscheidung des BGH könnte möglicherweise dagegensprechen. Hier bleiben die weiteren Entwicklungen in der Rechtsprechung abzuwarten. Prognosen sind nach diesseitiger Einschätzung kaum möglich.

D. Verzicht auf den Begriff der Ästhetik?

In der Literatur scheint mittlerweile ein breiter Konsens zu bestehen, dass die von der Rechtsprechung seit der „Ledigenheim“-Entscheidung verwendete Kunst-Definition unter Einbeziehung von Aspekten der Ästhetik nicht bzw. nicht mehr praktikabel ist und der Erneuerung bzw. Modifikation bedarf. Hierbei wird entweder der vollständige Verzicht auf die Ästhetik bei der Begriffsbestimmung eines baukünstlerischen Werkes gefordert oder – als vermittelnder Lösungsansatz – die Beibehaltung der Ästhetik als Wertungsfaktor für den Urheberrechtsschutz unter der Voraussetzung einer neuen Definition der Kunstästhetik für möglich gehalten.

Diejenigen Autoren, die den Verzicht auf Gesichtspunkte der Ästhetik bei der Definition von Baukunst für nötig und möglich halten, wollen an die Stelle des ästhetischen Gehalts die Individualität setzen.

Die Individualität ist bereits das zentrale Tatbestandsmerkmal des Werkbegriffs. Das Merkmal der Individualität ist dem Begriff der Schöpfung in [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) zu entnehmen. Ein Werk, das urheberrechtlich schützenswert sein soll, muss sich als Ergebnis seines individuellen geistigen Schaffens darstellen.³⁴

Auf Bauwerke übertragen bedeutet dies, dass das Tatbestandsmerkmal der Individualität in der Regel dann gegeben ist, wenn sich das Bauwerk von der Masse des durchschnittlichen, üblichen und alltäglichen Bauschaffens abhebt und nicht nur das Ergebnis rein handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens darstellt³⁵ oder es sich lediglich um eine rein technische Lösung handelt.³⁶

Für den Lösungsansatz, das Tatbestandsmerkmal der Ästhetik durch das der Individualität zu ersetzen und auf Gesichtspunkte der Ästhetik bei der rechtlichen Prüfung urheberrechtlicher Schutzfähigkeit vollständig zu verzichten, sprechen nach hier vertretener Auffassung gute Gründe:

Zunächst lässt sich die vielfach kritisierte Redundanz der Tatbestandsmerkmale vermeiden. Definiert man Ästhetik nicht im (engen) klassischen Sinne als Lehre von der Schönheit, von

Gesetzmäßigkeiten und Harmonie in Natur und Kunst, sondern als Wirkung auf den Farben- oder Formensinn und als „ästhetisch“ eine aus geistiger Arbeit erwachsene, sinnlich wahrnehmbare, eigenschöpferische Formgestaltung, dann besteht zwischen den Begriffen der Individualität und des „ästhetischen Gehalts“ praktisch Deckungsgleichheit. Eine über das Merkmal der Individualität hinausgehende ästhetische Wirkung zu fordern, wäre schlicht überflüssig.

Zentraler Kritikpunkt an dem Tatbestandsmerkmal des „ästhetischen Gehalts“ ist, dass hiermit zwangsläufig eine gleichzeitige subjektive Wertung verbunden ist. Richterliche Entscheidungen sollen aber – so weit als möglich – von subjektiven Erwägungen frei sein. Dieses Ziel kann durch den Verzicht auf das Kriterium der Ästhetik bei der Prüfung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit besser erreicht werden. Die individuellen Eigenarten eines Objekts sind wesentlich objektiver feststellbar als ein „ästhetischer Gehalt“.³⁷

Zwar gibt es auch bei der Definition der Individualität noch ungelöste Streitfragen. Nach Meinung der Verfasserin spricht dies jedoch nicht entscheidend gegen diesen Lösungsansatz. Die auf der Hand liegenden Vorteile werden durch die Definitionsunschärfen der Individualität nicht über Gebühr relativiert.

E. Fazit

Gleichgültig, ob man auf das Merkmal des „ästhetischen Gehalts“ gänzlich verzichten möchte oder man es unter einem neu definierten Begriff der Kunstästhetik als Tatbestandsmerkmal urheberrechtlicher Schutzfähigkeit beibehält: In jedem Fall ist ein abwägender und zurückhaltender Umgang mit dem Begriff des „ästhetischen Gehalts“ anzumahnen.

Der formelhafte und teils reflexartige Gebrauch des Begriffs „Ästhetik“, wie ihn insbesondere die Rechtsprechung in der Vergangenheit gepflegt hat, birgt die Gefahr, Urheberrechtsschutzfähigkeit auf Bauwerke zu reduzieren, die dem Zeitgeist und dem Geschmack der breiten Masse entsprechen, die sich „gefällig“ präsentieren oder die dem

subjektiven Geschmacksempfinden eines Richters bzw. Sachverständigen entsprechen. Das ist nicht die Intention des Urheberrechtsgesetzes.

Ein Überdenken der gängigen Rechtspraxis ist insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, dass zahlreiche Bauwerke, insbesondere solche aus der Nachkriegszeit, mittlerweile „in die Jahre“ gekommen sind und saniert oder modernisiert werden müssen, um den Anforderungen an eine moderne und zeitgemäße Nutzung noch genügen zu können.

Viele solcher Bauwerke sind auch heute noch durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dies wird leicht übersehen oder gar ignoriert, wenn diese Bauwerke dem Zeitgeist und dem aktuellen Geschmacksempfinden der „breiten Masse“ bzw. der maßgeblichen „Verkehrskreise“ nicht mehr entsprechen.

Allzu leicht entscheidet man sich in diesen Fällen heute für den Abriss oder eine den Bauwerkscharakter völlig verändernde Modernisierung. Oft wird diese Entscheidung auch mit dem gewandelten Zeitgeist und dem modernen Geschmacksempfinden begründet. Ein Verzicht auf die Anforderung der Ästhetik oder zumindest ein reflektierter und behutsamer Umgang mit dem Begriff der „Kunstästhetik“ mag helfen, Werke der Baukunst gegen den Zeitgeist vor übereiltem Abbruch oder Veränderung zu schützen.

- 1 Die Verfasserin ist Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht mit Kanzleisitz in München.
- 1 RG, Urt. v. 17.04.1929, RGZ 124, 68 – Besteckmuster; ebenso auch noch: BGH, Urt. v. 27.11.1956, [BGHZ 22, 209](#) – Morgenpost.
- 2 [BGH, Urt. v. 29.03.1957 – I ZR 236/55](#), [BGHZ 24, 55](#) – Ledigenheim.
- 3 Vgl. BGH, Urt. v. 27.02.1961 – I ZR 127/59, GRUR 1961, 635 – Stahlrohrstuhl; [BGH, Urt. v. 19.01.1973 – I ZR 39/71](#), GRUR 1973, 478 – Moderneheit; [BGH, Urt. v. 10.12.1986 – I ZR 15/85](#), GR R 1908 7, 903 – Le Corbusier-Möbel.
- 4 OLG München, Urt. v. 28.02.1974 – 6 U 2654/73, GRUR 1974, 484 – Betonstrukturplatten.
- 5 [OLG Hamm, Urt. v. 20.04.1999 – 4 U 72/97](#), [BauR 1999, 1198](#).
- 6 OLG Saarbrücken, Urt. v. 10.12.1997 – 1 U 101/97, GRUR 1999, 420 [\[OLG Saarbrücken 10.12.1997 - 1 U 101/97-34\]](#) – Verbindungsgang.
- 7 [BGH, Urt. v. 19.01.1989 – I ZR 6/87](#), GRUR 1989, 416 – Bauaußenkante.
- 8 [KG, Urt. v. 09.02.2001 – 5 U 9667/00](#), BauR 2001, 1633 (Ls.) – Friedrich-Rohwedder-Haus.
- 9 [BGH, Urt. v. 29.03.1957 – I ZR 236/55](#), [BGHZ 24, 55](#) – Ledigenheim.
- 10 [BGH, Urt. v. 29.03.1957 – I ZR 236/55](#), [BGHZ 24, 55](#) – Ledigenheim.
- 11 Vgl. die Beispiele bei Hesse, [BauR 1971, 209](#).
- 12 Arndt, NJW 1966, 25.
- 13 Vgl. u.a. Gerstenberg, S. 51.
- 14 Locher, FS für Mantscheff, S. 15.
- 15 Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdnr. 84.
- 16 V. Schildt-Lutzenburger, S. 53.
- 17 Schulze, GRUR 1984, 400.
- 18 Zöbeley, NJW 1998, 1372.
- 19 [OLG München, Urt. v. 18.09.1986 – 29 U 3498/85](#), GRUR 1987, 290 – Wohnanlage.
- 20 Rehbinder, S. 33.
- 21 V. Schildt-Lutzenberger, S. 56.
- 22 Werner, [BauR 2004, 750](#).
- 23 Locher, FS für Mantscheff, S. 15; ebenso Werner/Pastor Rdnr. 2441; Prinz, S. 16.
- 24 Schricker, FS Kreile, S. 715.
- 25 Vinck, Fromm/Nordemann/Vinck, § 2 Rdnr. 19.
- 26 Pauly, NZBau 2011, 645 (647).
- 27 Möhing/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdnr. 84.
- 28 Vgl. statt aller [BGH, Urt. v. 25.11.1958 – I ZR 15/58](#), GRUR 1959, 251 – Einheitsfahrtschein.
- 29 LG Leipzig, Urt. v. 19.10.2001 – 5 O 4475/01, [BauR 2002, 818](#) – Personen-WC-Anlage.
- 30 OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.02.1985 – 6U242/83, GRUR 1985, 534 – Architektenplan.
- 31 [BGH, Urt. v. 10.12.1987 – I ZR 198/85](#), [BauR 1988, 361](#) – Erdgeschossgrundriss/Vorentwurf II.
- 32 [BGH, Urt. v. 09.05.1985 – I ZR 52/83](#), [BGHZ 94, 276](#) – Inkasso-Programm.
- 33 [BGH, Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05](#), [BauR 2008, 1911](#) – St. Gottfried.
- 34 BGH, Urt. v. 21.04.1963 – I ZR 110/52, [BGHZ 9, 262 \(268\)](#) – Lied der Wildbahn I.
- 35 [BGH, Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05](#), [BauR 2008, 1911](#) – St. Gottfried.
- 36 [BGH, Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79](#), BauR 1982, 1178 – Kirchen-Innenrumgestaltung.
- 37 V. Schildt-Lutzenberger, S. 53.